

Anwendungsbereich dieser Richtlinie: Konzernweit
Datum des Inkrafttretens: 01/02/2023
Version: 2 (Version 1 trat 2018 in Kraft)

Richtlinie über die Entgegennahme und Bearbeitung von Whistleblowing- Meldungen (Whistleblowing- Richtlinie)

Inhalt

Ziele und Grundsätze.....	2
Definitionen	3
Verfahren	4
1. Whistleblowing-Meldung.....	4
2. Empfangsbestätigung	5
3. Zulässigkeit der Meldung.....	5
4. Bewertung des Risikoniveaus.....	6
5. Prüfung der Meldung	6
6. Information des Whistleblowers	7
7. Entscheidung.....	7
8. Abschluss und Archivierung der Angelegenheit	8
Umsetzung	8
Rollen und Verantwortlichkeiten	8
Kommunikation	8
Aktualisierung und Überprüfung dieser Richtlinie.....	9
Anhang – Deutschland	10
Ziele und Grundsätze.....	10

Ergänzungen zum allgemeinen Hinweisverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	10
1. Whistleblowing-Meldung.....	10
2. Information möglicher Whistleblower über externe Kanäle	11
3. Abschluss und Archivierung der Angelegenheit.....	11
Ergänzungen im Hinblick auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	12

Ziele und Grundsätze

Der Elis-Konzern betreibt sein Geschäft nach den Grundsätzen des Respekts gegenüber anderen, Vorbildlichkeit, Integrität und Verantwortung. Die Einhaltung dieser Grundsätze und Werte ist ein wichtiger Beitrag für das positive Image und die Leistung des Konzerns.

Diese Whistleblowing-Richtlinie ist Ausdruck unserer Entschlossenheit, Verhaltensweisen zu bekämpfen, die den in unserem Ethikkodex zum Ausdruck gebrachten Werten zuwiderlaufen, und zeigt unser Engagement für die kontinuierliche Stärkung einer Kultur von Integrität und ethisch korrektem Verhalten.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Einhaltung bestimmter anwendbarer Gesetze sicherzustellen, unter anderem das französische Gesetz "Sapin II" n°2016-1691 vom 9. Dezember 2019 sowie das französische Gesetz "Duty of Vigilance" n° 2017-399 vom 27. März 2017. Soweit sie auf die verschiedenen ELIS-Länder anwendbar ist, erfüllt diese Richtlinie auch die Verpflichtungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Zweck dieser Richtlinie ist es, das Unternehmen, seine Mitarbeitenden und die soziale Umgebung, in der der Konzern tätig ist, zu schützen, indem sie im Bedarfsfall internen und externen Nutzern die Möglichkeit gibt, den Elis-Konzern über folgendes zu informieren:

- (i) Über Verstöße gegen den ELIS-Ethikkodex und gegen geltendes Recht und
- (ii) Über Verstöße des Konzerns, seiner Subunternehmer und Lieferanten gegen Menschenrechte, Grundfreiheiten oder umweltbezogener Pflichten, die Verletzung der Gesundheit und Sicherheit von Personen und über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken.

Solche Situationen können unter anderem sein:

- Straftaten,
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit,
- Schädigung der Umwelt,
- Bestechung und Korruption,
- Erleichterungszahlungen,
- Einflussnahme auf die Wirtschaft,
- Geldwäscherei,
- Diebstahl,

- Belästigung oder Mobbing,
- Diskriminierung,
- Betrug,
- Nicht offengelegter und relevanter Interessenkonflikt,
- Finanzielle Misswirtschaft,
- Fahrlässigkeit,
- Steuerhinterziehung,
- Nichteinhaltung der Vorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen,
- Nichteinhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen,
- Nichteinhaltung der Verbraucherschutzvorschriften,
- Nichteinhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten,
- Ganz allgemein Verhaltensweisen, die das Image und den Ruf der Gruppe schädigen können.

Der ELIS-Konzern gewährleistet den Schutz des Whistleblowers, der solche Verstöße oder Risiken meldet, nach geltendem Recht. Das umfasst u.a. Folgendes:

- (i) Die strikte Vertraulichkeit der Meldung und der Identität der meldenden Person, der betroffenen Person sowie aller in der Meldung erwähnten Dritten einschließlich aller damit zusammenhängenden Dokumente und Informationen,
- (ii) Den sicheren Umgang mit und die verhältnismäßige Erhebung von personenbezogenen Daten im Sinne der geltenden Gesetze und Vorschriften,
- (iii) Das Verbot jeglicher Form von Vergeltungsmaßnahmen, Schikanen oder Diskriminierungen.

Bei Meldungen, die in den Anwendungsbereich der oben genannten EU-Richtlinie fallen, gilt dieser Schutz, wo anwendbar, auch für Dritte.

Diese Richtlinie beschreibt das Verfahren, mit dem Meldungen innerhalb des Konzerns entgegengenommen und verarbeitet werden. Sie ist als solches Teil des ethischen Selbstverständnisses des ELIS-Konzerns und soll die Transparenz unseres Handelns fördern. Sie gilt für alle Gesellschaften des ELIS-Konzerns; lokale Besonderheiten, insbesondere solche, die sich aus lokal geltenden Gesetzen und Vorschriften ergeben, sind im jeweiligen Länderanhang berücksichtigt. Die Richtlinie ist Mindeststandard für den Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern). Wenn sich aus Rechtsvorschriften günstigere Regeln für die Rechte der meldenden Personen ergeben, gelten die günstigsten und/oder spezifischen Bestimmungen.

Definitionen

Eine (Whistleblowing-) **Meldung** ist die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über einen potenziellen Verstoß.

Eine **Information über einen potenziellen Verstoß** ist eine Information über einen potenziellen Verstoß innerhalb des Konzerns, der stattgefunden hat oder mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden wird; dies schließt einen begründeten Verdacht ein.

Ein **potenzieller Verstoß** ist eine behauptete oder nachgewiesene Handlung oder Unterlassung sowie der Versuch, eine Handlung oder Unterlassung, zu verbergen, soweit die Handlung oder Unterlassung in Folgendem besteht:

- (i) in einem Verstoß gegen den Ethik-Kodex des ELIS-Konzerns oder gegen geltendes Recht und/oder
- (ii) in der Gefahr einer Menschenrechtsverletzung sowie der Verletzung von Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit von Personen oder der Umwelt durch unsere Gruppe, durch Subunternehmer oder Lieferanten und/oder
- (iii) in einem Verstoß gegen europäisches Recht oder gegen die nationales Umsetzungsrecht.

Ein **Hinweisgeber (Whistleblower)** ist eine natürliche Person innerhalb oder außerhalb des ELIS-Konzerns, die gutgläubig Informationen über mögliche Verstöße meldet, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten hat, und die berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über mögliche Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren und dass die gemeldeten Fakten einen Verstoß darstellen.

Ein **geschützter Drifter** ist entweder eine natürliche Person, die eine meldende Person beim Meldeprozess in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützt (auch als "Vermittler" bezeichnet), oder eine natürliche oder juristische Person, die mit der meldenden Person in Verbindung steht und die in einem arbeitsbezogenen Kontext Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnte (z. B. Kollegen, Verwandte oder juristische Personen, die der meldenden Person gehören, für die sie arbeitet oder mit denen sie anderweitig in einem arbeitsbezogenen Kontext verbunden ist).

Das **Whistleblowing-Tool** (oder **zentraler Kanal**) bezeichnet den elektronischen und zentralen Kanal, den der ELIS-Konzern internen und externen Beteiligten für Meldungen zur Verfügung stellt, wie in [Verfahren, 1. Whistleblowing-Meldung](#) beschrieben.

Der **lokale Kanal** ist der vom ELIS-Konzern in jeder Gesellschaft für interne und externe Beteiligte für Meldungen zur Verfügung gestellte Weg zu Geschäftsführung und/oder Personalabteilung, wie in [Verfahren, 1. Whistleblowing-Meldung](#) beschrieben.

Eine **Sanktion** ist jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung, die in einem arbeitsbezogenen Kontext erfolgt, durch eine Meldung ausgelöst wird und der meldenden Person einen ungerechtfertigten Nachteil zufügt oder zufügen kann.

Verfahren

1. Whistleblowing-Meldung

Der ELIS-Konzern stellt Kanäle für die Entgegennahme von Meldungen zur Verfügung, die so konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die Weitergabe vertraulicher Informationen an andere als die befugte(n) Person(en) verhindert wird, und die sicherstellen, dass die mit der Entgegennahme und Untersuchung der Meldungen beauftragte(n) Person(en) oder Abteilung(en) unparteiisch, kompetent und gewissenhaft sind.

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Meldung zu machen.

In allen Gesellschaften des ELIS-Konzerns sind die für die Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen zuständige(n) Person(en) der oberste Personalleiter und/oder die höchste hierarchische Führungskraft (der lokale Kanal). Falls erforderlich, können in einem länderspezifischen Anhang nähere Angaben gemacht werden.

Wenn die meldende Person Informationen über einen potenziellen Verstoß anonym melden möchte und/oder wenn die meldende Person der Ansicht ist, dass die Meldung von den zentralen Funktionen besser bearbeitet werden kann, kann die meldende Person ein sicheres und verschlüsseltes Whistleblowing-Tool nutzen, das vom ELIS-Konzern zur Verfügung gestellt wird und rund um die Uhr für alle internen und externen Interessenten hardwareunabhängig, also auch von Tablets, Smartphones und Laptops, in allen 18 Landessprachen des ELIS-Konzerns unter der folgenden Adresse zugänglich ist (das Whistleblowing-Tool oder der zentrale Kanal):

<https://report.whistleb.com/elis>

Meldungen, die über dieses Tool gemacht werden, werden von der Konzern-Compliance-Abteilung von Elis entgegengenommen und untersucht. Diese wird, falls erforderlich, die Unterstützung anderer Abteilungen und/oder Mitarbeitender des ELIS-Konzerns anfordern, um die Meldung zu bearbeiten, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Verzichts auf Sanktionen zu beachten sind.

Dieses Instrument kann durch lokale Werkzeuge ergänzt werden, wenn dies relevant und notwendig ist, um den lokal geltenden Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie sie in einem spezifischen Länderanhang festgelegt werden können.

ELIS möchte Personen, die Informationen über einen möglichen Verstoß in Bezug auf (i) Korruption, Bestechung, Betrug, Einflussnahme und allgemeiner Wirtschaftskriminalität und Integritätsverletzungen und/oder (ii) die Führungskräfte der Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften melden möchte, ermutigen, das Whistleblowing-Tool zu nutzen, das direkt von der Konzern-Compliance-Abteilung bearbeitet wird.

ELIS möchte interne und externe Beteiligte ausdrücklich ermutigen, die internen Kanäle zu nutzen, um Informationen über mögliche Verstöße zu melden, weist jedoch darauf hin, dass unter bestimmten Bedingungen, die in den oben genannten geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind, auch externe Meldungen an die zuständigen Behörden zulässig sind.

2. Empfangsbestätigung

Entweder über das Tool oder durch den lokalen Personalleiter und/oder die zuständige Führungskraft wird innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung an die meldende Person geschickt, um sie darüber zu informieren, dass die Meldung eingegangen ist.

3. Zulässigkeit der Meldung

Die für die Bearbeitung zuständige Person macht sich mit den gegebenenfalls vorgelegten Fakten und Beweismitteln vertraut und prüft die Zulässigkeit der Meldung im Hinblick auf die geltenden Gesetze und Vorschriften.

Falls erforderlich, setzt sich die für die Bearbeitung zuständige Person mit der meldenden Person in Verbindung, um zusätzliche Informationen anzufordern, wenn die bereitgestellten Informationen über mögliche Verstöße nicht ausreichen, um die Zulässigkeit der Meldung zu überprüfen. Wenn die Meldung über das Tool eingereicht wurde, setzt sich die für die Bearbeitung zuständige Person mit der meldenden Person in Verbindung, entweder über das Tool, insbesondere wenn die Meldung anonym ist, oder über die angegebenen Kontaktdaten.

Reagiert die meldende Person nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen um zusätzliche Informationen, wird die Sache abgeschlossen und die meldende Person benachrichtigt.

Wenn die Meldung unzulässig ist, benachrichtigt die mit der Bearbeitung beauftragte Person die meldende Person.

4. Bewertung des Risikoniveaus

Ist eine Whistleblowing-Meldung zulässig, analysiert die für die Verarbeitung verantwortliche Person das Ausmaß der Risiken:

- (i) Bei Meldungen über den lokalen Kanal wird die Untersuchung auf lokaler Ebene durchgeführt, in Fällen, die als komplexer angesehen werden und/oder ein erhebliches imageschädigendes und/oder finanzielles Risiko beinhalten, gegebenenfalls mit Unterstützung der Konzern-Personal- und/oder Compliance-Abteilungen.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des ELIS-Konzerns und unabhängig vom Schweregrad werden alle Meldungen, die (i) Korruption, Bestechung, Betrug, Einflussnahme und allgemeine Wirtschaftskriminalität und Integritätsverletzungen und/oder (ii) Führungskräfte des Konzerns oder der Tochtergesellschaften betreffen, als hochriskant eingestuft und systematisch an die Konzern-Compliance-Abteilung weitergeleitet, sofern der Hinweisgeber nicht ausdrücklich widerspricht.

- (ii) Bei Meldungen über das Whistleblowing-Tool analysiert die Konzern-Compliance-Abteilung die geografische Herkunft und die Höhe des Risikos, das damit verbunden ist, um den Vorfall zur Bearbeitung zuzuordnen.

Wie bereits erwähnt, kann die Konzern-Compliance-Abteilung die Unterstützung anderer Abteilungen und/oder Mitarbeitender des Konzerns bei der Untersuchung der Meldung anfordern, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Verzichts auf Vergeltungsmaßnahmen zu beachten sind.

Insbesondere können die lokalen Compliance-Beauftragten in den verschiedenen ELIS-Ländern um Unterstützung bei der Bearbeitung der Meldungen für ihren geografischen Geltungsbereich gebeten werden.

5. Prüfung der Meldung

Die für die Bearbeitung zuständige Person untersucht die Vorfälle im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit:

- Die Untersuchung ist unabhängig, unparteiisch und sorgfältig durchzuführen.
- Der Inhalt der Meldung und die Identität des Hinweisgebers, der betroffenen Person(en) sowie aller in der Meldung erwähnten Dritten sind zu jeder Zeit vertraulich zu behandeln, und diese Informationen werden nur an die in dieser Richtlinie für die Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen benannten Personen sowie an

die Personen weitergegeben, die dafür auf einer need-to-know-Basis berechtigt sind, sofern dies für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, es sei denn, es besteht eine Verpflichtung zur Offenlegung solcher Informationen aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften und/oder aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

- Die für die Bearbeitung zuständige Person sammelt relevante Unterlagen, führt Befragungen durch und nimmt gegebenenfalls Prüfungen vor, um die behaupteten Fakten zu bestätigen oder zu widerlegen. Der Verantwortliche ist unter Wahrung der Grundsätze der Vertraulichkeit, des Rechts auf Privatsphäre und der Verhältnismäßigkeit befugt, alle nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Ermittlungsmittel einzusetzen, einschließlich der Inanspruchnahme externer Dritter, die auf interne Ermittlungen spezialisiert sind.
- Falls erforderlich, setzt sich die zuständige Person mit dem Hinweisgeber in Verbindung, um alle für die Bearbeitung der Meldung erforderlichen Informationen einzuholen (Fakten, Identität des Hinweisgebers und der betroffenen Person, Dokumente und andere Beweise). Reagiert der Hinweisgeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen um zusätzliche Informationen, wird die Bearbeitung abgeschlossen und die meldende Person benachrichtigt.

Alle Bearbeitungsschritte werden schriftlich festgehalten, um den Gang der Prüfung zu gewährleisten, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten sind. Mündliche Kommunikation wird vorbehaltlich der Zustimmung der meldenden Person in einem ausführlichen Protokoll oder in einer anderen dauerhaft abrufbaren Form aufgezeichnet; die meldende Person hat das Recht, die Aufzeichnung zu überprüfen, zu berichtigen und durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Information des Whistleblowers

Die für die Untersuchung zuständige Person gibt dem Hinweisgeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der drei (3) Monate ab der Empfangsbestätigung oder, falls keine Empfangsbestätigung an den Hinweisgeber geschickt wurde, drei Monate ab dem Ablauf der 7-Tage-Frist nach der Meldung nicht überschreiten darf, eine Rückmeldung, d. h. Informationen über die geplanten oder ergriffenen Folgemaßnahmen und über die Gründe für diese Folgemaßnahmen.

Konnte die Untersuchung aufgrund der Komplexität des Falles nicht innerhalb dieses Zeitrahmens abgeschlossen werden, wird der Hinweisgeber auch nach Ablauf dieser drei Monate regelmäßig über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen informiert.

7. Entscheidung

Der Bearbeitung wird beendet, (i) wenn die meldende Person nach 30 Tagen auf eine Aufforderung zur Übermittlung zusätzlicher Informationen nicht antwortet, (ii) wenn die Informationen über einen möglichen Verstoß unzutreffend sind oder (iii) wenn der Gegenstand der Meldung sich erledigt hat.

Die für die Bearbeitung zuständige Person teilt die Untersuchungsergebnisse mit und unterbreitet den betroffenen Abteilungen (Personalabteilung, Rechtsabteilung, interne

Revision usw.) Vorschläge für Maßnahmen. Solche Maßnahmen können u.a. disziplinarische Sanktionen, die Einreichung einer Beschwerde, die Einleitung eines internen Audits, die Verstärkung der internen Kontrolle oder die Beendigung von Vertragsbeziehungen sein.

8. Abschluss und Archivierung der Angelegenheit

Nur der für die Bearbeitung Verantwortliche kann die Angelegenheit abschließen, nachdem er sich vergewissert hat, dass alle Untersuchungsschritte korrekt in schriftlichen Berichten festgehalten und nicht länger aufbewahrt wurden, als es zur Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen und der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten festgelegten Bedingungen erforderlich und angemessen ist.

Umsetzung

Rollen und Verantwortlichkeiten

In allen Gesellschaften des ELIS-Konzerns sind der oberste Personalleiter und die oberste Führungskraft für die Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen zuständig. Sie sind für die Bearbeitung der bei ihnen eingegangenen Meldungen verantwortlich, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit, des Verbots von Sanktionen, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Effizienz einzuhalten sind. Sie informieren die Konzern-Compliance-Abteilung so schnell wie möglich über die Fälle von (i) Korruption, Bestechung, Betrug, Einflussnahme und allgemeiner Wirtschaftskriminalität und/oder (ii) die Führungskräfte des Konzerns und seiner Tochtergesellschaften.

Die Konzern-Compliance-Abteilung ist für alle Meldungen verantwortlich, die über das Whistleblowing-Tool gemacht werden, und stellt sicher, dass die Meldungen auf effiziente, umfassende und gesetzeskonforme Weise bearbeitet werden. Die Konzern-Compliance-Abteilung ist verantwortlich für die Wartung des Whistleblowing-Tools, die Erstellung von dazugehörigen Richtlinien sowie für die Koordination mit den Compliance-Beauftragten in den verschiedenen ELIS-Ländern. Die Konzern-Compliance-Abteilung sorgt für die regelmäßige Berichterstattung an die Konzern-Führungskräfte.

Die lokalen Compliance-Beauftragten in den verschiedenen ELIS-Ländern stehen mit dem Konzern in Verbindung und beaufsichtigen die Untersuchungen in ihrem geografischen Bereich.

Die Führungskräfte des Konzerns und seiner Tochtergesellschaften können bei Bedarf konsultiert werden, entweder um über spezifische Fälle mit hohem Risiko zu entscheiden und/oder um diese Richtlinie zu überprüfen und zu bewerten.

Kommunikation

Die Bekanntgabe dieser Richtlinie wird gegenüber allen internen Akteuren durch die geschäftsführenden Direktoren der ELIS-Länder und die Direktoren der Konzernfunktionen sichergestellt, denen diese Richtlinie und der entsprechende Anhang von der Konzern-Compliance-Abteilung mitgeteilt wurden.

Diese Richtlinie wird zum Gegenstand geeigneter Schulungen und/oder Sensibilisierungsmaßnahmen gemacht, um ihr vollständiges Verständnis und ihre Durchsetzung zu gewährleisten.

Diese Richtlinie wird allen internen und externen Akteuren auf der/den ELIS-Website(s) zur Verfügung gestellt und nach Möglichkeit in die internen Verfahrensregeln aller Gesellschaften aufgenommen.

Aktualisierung und Überprüfung dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wird bei Bedarf überprüft und aktualisiert, um sie an etwaige Änderungen des Geschäftsmodells sowie an Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften anzupassen und so jederzeit einen wirksamen Schutz der Whistleblower und der Interessen des ELIS-Konzerns zu gewährleisten.

Fragen zu dieser Richtlinie und ihrer Umsetzung sind an die Konzern-Compliance-Abteilung zu richten.

Anwendungsbereich dieses Anhangs: Deutschland
Datum des Inkrafttretens: Sofort
Version : 1.0
Zugehöriges Dokument: Richtlinie über die Entgegennahme und Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen

Anhang – Deutschland

Ziele und Grundsätze

Abweichend von und/oder zusätzlich zu der Richtlinie über die Entgegennahme und Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen, die für alle Gesellschaften der ELIS-Gruppe gilt, gelten für die Gesellschaften mit Sitz in Deutschland nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen die folgenden Besonderheiten:

- Diese Richtlinie gilt auch im Hinblick auf die im deutschen Umsetzungsgesetz (Hinweisgeberschutzgesetz vom 12.04.2023) aufgeführten Straftaten.
- Außerdem stellt diese Richtlinie zugleich die Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren der deutschen Gesellschaften des Elis-Konzerns nach dem LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) dar.

Ergänzungen zum allgemeinen Hinweisverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

1. Whistleblowing-Meldung

Die ELIS-Whistleblowing-Richtlinie sieht zwei Möglichkeiten zur Abgabe eine Whistleblowing-Meldung vor: (i) über den lokalen Kanal, also durch eine Meldung an den obersten Personalleiter oder die hierarchisch höchste Führungskraft und/oder (ii) über den Zentralen Kanal, indem eine Meldung über ein Tool (<https://report.whistleb.com/elis>) gesendet wird. Das Tool steht internen und externen Nutzern 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche zur Verfügung. Die Meldung kann auch anonym erfolgen und wird direkt von der Konzern-Compliance-Abteilung von Elis empfangen und bearbeitet.

Für Gesellschaften der ELIS-Gruppe mit Sitz in Deutschland und mehr als fünfzig (50) Mitarbeitenden wird der Lokale Kanal um den externen Compliance Officer von ELIS Deutschland ergänzt:

Dr. Philipp Engelhoven, Rechtsanwalt
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel. 040/36805119
E-Mail: hinweisgeber-ELIS@esche.de

Meldungen an den externen Compliance Officer können schriftlich (per Brief oder über die geschäftliche E-Mail-Adresse der benannten Person) oder mündlich (direkt oder per Telefon) erfolgen.

Andere Personen, die eine Meldung erhalten, leiten diese unverzüglich an die genannten Personen weiter.

2. Information möglicher Whistleblower über externe Kanäle

Die ELIS-Gruppe möchte interne wie externe Nutzer dazu ermuntern, für Meldungen über mögliche Verstöße möglichst interne Meldestellen zu nutzen, weist aber vorsorglich darauf hin, dass es auch die gesetzliche Möglichkeit einer externen Meldung an die zuständigen Behörden gibt.

Jeder Hinweisgeber kann auch eine externe Meldung an die zuständigen Behörden und Regierungsstellen senden, und zwar auch ohne vorherige interne Meldung gemäß Whistleblowing-Richtlinie. Gesetzliche externe Meldestellen sind unter anderem das Bundesamt für Justiz, das Bundeskartellamt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Nähere Informationen finden sich auf den Internetseiten des Bundesamts für Justiz (www.bundesjustizamt.de).

3. Abschluss und Archivierung der Angelegenheit

Meldungen werden nur so lange gespeichert, wie es für ihre Verarbeitung und den Schutz der Urheber, der betroffenen Personen und möglicherweise erwähnter Dritter unter Berücksichtigung der Zeit für weitere Untersuchungen unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist. Eine längere Speicherung darf nur dann erfolgen, wenn die betroffenen Personen weder identifiziert noch identifizierbar sind.

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Meldung werden im Einklang mit

- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- der Datenschutzrichtlinie der ELIS-Gruppe;
- der Datenschutzerklärung für die Erhebung und Verarbeitung einer internen Anzeige über WhistleB (deutsche Fassung)

erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Ergänzungen im Hinblick auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach dem LkSG wird ausdrücklich klargestellt:

- dass über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Kanäle (lokaler Kanal, zentraler Kanal/Whistleblowing-Tool) sämtliche Hinweise auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind, abgegeben werden können (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 LkSG);
- dass die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen den Sachverhalt mit den Hinweisgebern erörtern (§ 8 Abs. 1 LkSG);
- dass diese Richtlinie zugleich die Verfahrensordnung für Beschwerden nach dem LkSG darstellt (§ 8 Abs. 2 LkSG);
- dass die für die Untersuchung zuständigen Personen Weisungen nicht unterworfen sind (§ 8 Abs. 3 LkSG).

(Unterschriften)

